

Eritrea: Nationaldienst

Inoffizielle Übersetzung einer Analyse von
Landinfo Norwegen von Bundesamt für
Migration BFM, Schweiz



The Country of Origin Information Centre (Landinfo) is an independent body that collects and analyses information on current human rights situations and issues in foreign countries. It provides the Norwegian Directorate of Immigration (Utlendingsdirektoratet – UDI), Norway’s Immigration Appeals Board (Utlendingsnemnda – UNE) and the Norwegian Ministry of Justice and the Police with the information they need to perform their functions.

The reports produced by Landinfo are based on information from both public and non-public sources. The information is collected and analysed in accordance with source criticism standards. When, for whatever reason, a source does not wish to be named in a public report, the name is kept confidential.

Landinfo’s reports are not intended to suggest what Norwegian immigration authorities should do in individual cases; nor do they express official Norwegian views on the issues and countries analysed in them.

© Landinfo 2011

The material in this report is covered by copyright law. Any reproduction or publication of this report or any extract thereof other than as permitted by current Norwegian copyright law requires the explicit written consent of Landinfo.

For information on all of the reports published by Landinfo, please contact:

Landinfo
Country of Origin Information Centre

Storgata 33A

P.O. Box 8108 Dep

NO-0032 Oslo

Norway

Tel: +47 23 30 94 70

Fax: +47 23 30 90 00

E-mail: mail@landinfo.no

Website: www.landinfo.no

Eritrea: Nationaldienst

SAMMENDRAG

Nasjonaltjenesten omfatter oppgaver av både sivil og militær karakter og må forstås som et av myndighetenes viktigste virkemidler for disiplinering, indoktrinering, overvåking og infrastrukturbygging i Eritrea. *Warsay Yikalo* er en forlengelse av dette programmet. Den uløste grensekonflikten med nabolandet Etiopia har ført til at mange eritreere ikke løses fra tjenesten. Kvinner fritas i økende grad fra tjenesten som følge av ekteskap, fødsler eller på religiøst grunnlag.

Eritreere som unndrar seg nasjonaltjeneste står i fare for utenomrettslige reaksjoner i regi av lokale militære overordnede. Reaksjonene er imidlertid preget av vilkårlighet, og det synes som om eritreere som tjenestegjør i militær sektor er mer utsatt for reaksjoner enn eritreere i sivil sektor.

KERNAUSSAGE

Der Nationaldienst umfasst Aufgaben aus dem zivilen und militärischen Bereich und ist als wichtigstes Instrument der eritreischen Regierung zur Disziplinierung, Indoktrinierung, Überwachung und zum Infrastrukturausbau in Eritrea zu verstehen. *Warsay Yikalo* heisst die Verlängerung dieses Programms. Der ungelöste Grenzkonflikt mit dem Nachbarstaat Äthiopien hat dazu geführt, dass viele Eritreer auf unbestimmte Zeit im Nationaldienst verbleiben müssen. Frauen werden immer häufiger infolge Ehe, Geburten oder aus religiösen Gründen vom Dienst freigestellt.

Eritreer, die sich dem Nationaldienst entziehen, habe aussergerichtliche Bestrafungen durch die lokalen militärischen Vorgesetzten zu befürchten. Die Strafen sind willkürlich, und es scheint, dass Eritreer im militärischen Bereich des Nationaldienstes diesen mehr ausgesetzt sind als jene im zivilen Bereich.

CONTENTS

1. Einleitung	5
2. Der Nationaldienst: Hintergrund	5
3. Die eritreische Landesverteidigung – Organisation und Grösse	6
4. Der Nationaldienst	7
4.1 Mitgliederzahl.....	8
4.2 Dienstaufgebot: 1994-2011	9
4.3 Das 12. Schuljahr in Sawa.....	11
4.4 Militärische Ausbildung	11
4.4.1 Sawa.....	12
4.4.2 Kiloma.....	13
4.4.3 Wi'a	13
4.5 Nach der Prüfung und der Ausbildung	13
4.6 Ziviler Nationaldienst.....	14
4.7 Militärischer Nationaldienst	15
4.7.1 Lohn und Entschädigung für Nationaldienstpflichtige	16
5. Freistellung vom Nationaldienst	17
5.1 Freistellung von ethnischen und religiösen Gruppen	17
5.2 Freistellung von Frauen.....	18
5.3 Freistellung aus medizinischen Gründen.....	19
6. Demobilisierung	20
6.1 Wer ist demobilisiert worden?.....	20
7. Urlaubs- und Entlassungsdokumente	21
8. Strafen bei Vergehen gegen das Nationaldienstgesetz – Theorie und Praxis 21	
8.1 Rechtlicher Rahmen	21
8.2 Bestrafungen in der Praxis.....	22
8.2.1 Übergriffe gegen Familienmitglieder von Personen, die sich dem militärischen Nationaldienst entziehen.....	24
8.3 Rückkehr nach Eritrea	24
9. Referenzen	25

1. EINLEITUNG

Diese Notiz stellt eine Zusammenfassung dar zu den vorliegenden Länderkenntnissen über die Ziele und die Organisation des Nationaldienstes in Eritrea sowie über die Bestrafung von Eritreern, die sich diesem verweigern.

Im Februar 2011 führte Landinfo eine *Fact Finding Mission* nach Eritrea und in den Sudan durch, wo wir uns mit Vertretern der Behörden, lokaler und internationaler Organisationen sowie eritreischen Flüchtlingen mit Erfahrung im Nationaldienst trafen.

Das Einholen einfacher Informationen über den Nationaldienst in Eritrea selber stellt erhebliche Herausforderungen. Keine unabhängige Menschenrechtsorganisation hat Zugang zum Land, und Berichte von internationalen Menschenrechtsgruppen basieren hauptsächlich auf Zeugenaussagen von Eritreern, die vor kurzem aus dem Land ausgereist sind.

2. DER NATIONALDIENST: HINTERGRUND

Nach der Unabhängigkeit von Äthiopien 1991, welche formell in einer Volksabstimmung 1993 bekräftigt wurde, demobilisierte Eritrea die Soldaten, welche im Freiheitskrieg Dienst geleistet hatten. Ab 1994 baute Eritrea eine neue militärische Verteidigung auf, in welcher alle zwischen 18 und 40 Jahre alten Eritreer, auch Frauen, militärisches Training oder Nationaldienst leisten sollten. Auf Tigrinya wird dieser Dienst *Hagerawi agelglot* genannt. Er unterscheidet sich vom Militärdienst (*Wotehaderawi agelglot*). Die eritreischen Behörden erwähnen den *Wotehaderawi agelglot* nie (nach Gaim Kibreab, Asylum and Immigration Tribunal 2007, S. 30). Die Errichtung des Nationaldienstes war ein Mittel der People's Front for Democracy and Justice (PFDJ)¹, um die Visionen und die Gemeinschaft des Unabhängigkeitskampfes weiterzuführen (Kibreab 2009).

Der Krieg zwischen Äthiopien und Eritrea brach am 12. Mai 1998 aus, als eritreische Truppen die Grenze bei Badme überquerten. Der Konflikt drehte sich um territoriale Ansprüche in den Regionen Badme, Zeronä und Zalambessa sowie um Themen wie wirtschaftliche Beziehungen, politische und ideologische Uneinigkeiten sowie um den lange andauernden Konflikt zwischen den Führungen der beiden Länder (Negash & Tronvoll 2000).²

¹ Die PFDJ ist die einzige legale politische Partei in Eritrea und hiess bis 1994 Eritrean People's Liberation Front (EPLF).

² Nach dem Ende der Kämpfe im Mai 1998 war es bis Februar 1999 grösstenteils ruhig. Dann eroberte Äthiopien die Gegend zurück, welche Eritrea im Jahre 1998 eingenommen hatte, und der bewaffnete Konflikt ging weiter, bis die Parteien sich im Juni 1999 wieder am Verhandlungstisch trafen. Während dieser Verhandlungen wurde man sich einig, dass Eritrea sich zur Stellung, welche es vor dem 12. Mai 1998 hielt, zurückziehen würde. Äthiopien sollte sich aus der Gegend zurückziehen, welche es nach dem 2. Februar 1999 eingenommen hatte. Am 12. Mai 2000 flammten die Kämpfe erneut auf in einem Konflikt,

Am 18. Juni 2000 unterzeichneten die Parteien ein Waffenstillstandsabkommen. Am 19. Juni 2000 zog Äthiopien seine Truppen zurück. Am 12. Dezember 2000 wurde in Algier ein umfassendes Friedensabkommen zwischen Äthiopien und Eritrea unterzeichnet (Algier-Abkommen). Im April 2002 setzte die Grenzkommision, deren Mitglieder von beiden Parteien ernannt wurden, die Grenze zwischen den beiden Ländern fest. Im Juni 2011 ist diese Grenze immer noch nicht physisch markiert worden (nur virtuell), und es existiert noch immer eine entmilitarisierte Zone innerhalb des eritreischen Territoriums, welche die Parteien trennt. Aufgrund des ungelösten Grenzkonfliktes mit Äthiopien steht Eritrea weiterhin unter militärischer Mobilisierung und in einer Situation, die als „No war, no peace“ beschrieben wird. Eritrea hat das grösste Heer in Subsahara-Afrika (UNHCR 2011).

3. DIE ERITREISCHE LANDESVERTEIDIGUNG – ORGANISATION UND GRÖSSE

Die eritreische Landesverteidigung ist in Generalstab, Heer, Marine, Luftwaffe, Nationaldienst (inklusive militärisches Training) und militärische Divisionen aufgeteilt. Alle Einheiten unterstehen formell dem Verteidigungsminister, doch der Präsident Eritreas, Isayas Afeworki, ist der Oberkommandierende, und in der Realität trifft er alle wichtigen Entscheidungen (Gespräch mit Gaim Kibreab, November 2009).

Die Armeestärke wird mit 200'000 Mann angegeben, wovon 1'400 in der Marine und 350 in der Luftwaffe dienen. Die Reservekräfte belaufen sich auf 120'000 Mann (CIA World Factbook 2011).

Nach dem Krieg mit Eritrea wurde das eritreische Heer neu organisiert und in fünf militärische Regionen bzw. Zonen [*Military Operational Zones, MOZ*] eingeteilt. Die militärischen Zonen funktionieren unabhängig von den sechs regionalen zivilen Verwaltungseinheiten (*zoba*). Die militärischen Einheiten haben einen bedeutenden Einfluss auch auf zivile Aufgaben. Sie sind involviert in die Import- und Exportindustrie sowie in der Landwirtschaft usw. (Gespräche mit Gaim Kibreab, November 2009; Crisis Group, 2010). Die militärischen Zonen wurden im Jahre 2006 etabliert mit folgenden Führern (Gespräche mit Kibreab, November 2009):

1. Westen, geführt von Tekle Kifle "Menjus", Hauptquartier in Aderser.
2. Südwesten, geführt von Wuchu, Hauptquartier in Barentu.
3. Mitte, geführt von Filipos, Hauptquartier in Asmara.
4. Osten, geführt von Haile Samuel "China", Hauptquartier in Assab.
5. Omer Towil, Hauptquartier in Massawa.

Laut Kibreab sind die eritreischen Truppen in folgende Einheiten eingeteilt:

- **Divisionen:** Jede Division besteht aus ungefähr 5'000 Soldaten (in Kriegszeiten kann sich diese Zahl erhöhen) und wird von einem Brigadegeneral befehligt.

der allgemein als dritte Offensive bezeichnet wird. Äthiopische Truppen marschierten weitflächig in Regionen im Westen Eritreas ein und standen nicht weit ausserhalb der Hauptstadt Asmara.

- **Brigaden:** Jede Brigade besteht aus ungefähr 900 bis 1'000 Soldaten und wird von einem Oberst geführt.
- **Bataillons:** Jedes Bataillon verfügt über ungefähr 300 bis 400 Soldaten und wird von einem Leutnant und/oder Major befehligt.
- **Haili:** Jedes *Haili* besteht aus 100 Soldaten und wird von einem Leutnant geführt.
- **Ganta:** Jede *Ganta* umfasst 30 Soldaten.
- **Mesre:** Jede *Mesre* besteht aus 10 bis 12 Soldaten.
- **Gujile:** Jede *Gujile* umfasst fünf bis sechs Soldaten.

Laut Kibreab wird der Nationaldienst (*Hagerawi agelglot*) nicht als Teil des eritreischen Heeres betrachtet (Asylum and Immigration Tribunal 2007, S. 2, siehe auch Punkt 4 unten).

Seit dem letzten Krieg mit Äthiopien macht das Militärbudget ca. 25 Prozent des Bruttonationalproduktes aus. Die Verteidigung trägt seit 1995 einheitliche Uniformen (Uniformen aus dem Krieg der USA gegen Irak im Jahre 1991). Die offizielle Sprache der Landesverteidigung ist Tigrinja.³

4. DER NATIONALDIENST

Der Nationaldienst (*Hagerawi agelglot*) ist nicht identisch mit dem Militärdienst, sondern wurde im Jahre 1994 als Programm mit folgenden Zielen eingeführt:

- Beitrag zum Wiederaufbau Eritreas nach dem langen Unabhängigkeitskampf
- Stärkung der Wirtschaft
- Einigung der ethnischen und religiösen Gruppen Eritreas durch soziale Mobilisierung
- Militärisches Training und Aufrüstung.

Der Nationaldienst wurde im Jahre 1995 eingeführt und hat sowohl eine zivile als auch eine militärische Komponente (Nationaldienstgesetz 1995, Art. 5).

Gemäss Art. 2 des Gesetzes wird unter Nationaldienst die Zeit verstanden, während der man im aktiven wie auch im Reservedienst steht. Art. 8 verpflichtet alle Eritreer zwischen 18 und 40 Jahren, einen aktiven National- oder Reservedienst auszuführen. Gemäss Art. 8 besteht der aktive Nationaldienst aus zwei Teilen: der sechsmonatigen militärischen Ausbildung und dem 12-monatigen Gemeinschaftsdienst. Laut Paragraph 23 werden nach Abschluss des aktiven Nationaldienstes alle Eritreer bis zu ihrem vollendeten 50. Altersjahr in der Reservearmee registriert (Nationaldienstgesetz 1995) und können zwecks Training und Mobilisierung (Paragraph 25) wieder aufgeboden werden. Unter *Reserve Military Service* wird das Wiederaufgebot in den Nationaldienst, aber nicht in die militärische Komponenten verstanden, unter *Reserve Army* Militärdienst in den regulären militärischen

³ In der öffentlichen Verwaltung Eritreas werden auch Arabisch und Englisch angewendet.

Einheiten bedeutet. Beide gelten für spezielle Regulierungs- und Mobilisierungssituationen, welche zur Zeit in Eritrea herrschen.

Das *Warsay-Yikalo*-Programm ("junge und alte Krieger"), welches im Jahre 2002 eingeführt wurde, führt die Verpflichtungen des Nationaldienstes weiter. Die eritreischen Behörden haben den Programminhalt noch nicht formuliert (Healy 2007).

Gemäss Eritrea-Experte Gaim Kibreab ähneln die in diesem Programm enthaltenen Aufgaben denen des Nationaldiensts, sind aber unter einem anderen Namen organisiert. Das Programm wird vom Verteidigungsdepartement verwaltet und stellt eine unbefristete Verlängerung des Nationaldienstes dar. Es verlängert somit die Zeit, welche Nationaldienstpflichtige im Nationaldienst verbringen (Kibreab 2009).

Die Einführung des *Warsay-Yikalo*-Programms und die generelle Mobilisierung in der von den meisten Quellen, die Landinfo im Februar 2011 in Eritrea getroffen hat, als „*No war, no peace*“ bezeichneten Situation führte zu einer Verlängerung des Nationaldienstzeit weit über die vom Gesetz vorgeschriebene Limite von 18 Monaten.⁴ Keine der Quellen konnte mit Sicherheit Aussagen über die Dienstzeit machen, ausser, dass diese bedeutend länger dauert als vom Nationaldienstgesetz vorgeschrieben.

Landinfo ist der Auffassung, dass die Altersobergrenze zur Ausübung des Nationaldienstes in Eritrea in den letzten Jahren auf zwischen 50 und 57 Jahre für Männer gestiegen ist, und auf 47 Jahre für die Frauen.⁵ In der Praxis dauert der Dienst der Frauen weniger lang als für Männer (siehe Kapitel 5.2 und 7).

4.1 MITGLIEDERZAHL

Über die Anzahl Eritreer, die im Nationaldienst eingeschrieben sind, herrscht Unsicherheit. Die eritreischen Behörden machen keine Angaben über die Anzahl Eritreer, die zum Dienst aufgeboden werden, und nur sehr wenige Quellen spekulieren über diese Zahl.⁶ In der Zusammenfassung einer vom Forschungszentrum Chatham House durchgeführten Konferenz zu Eritrea wird

⁴ Das Nationaldienstgesetz begrenzt die Dienstzeit (einschliesslich Ausbildung) auf 18 Monate (Art. 8). Art. 13 Abs. 2 indessen erlaubt eine Ausnahme dieser Bestimmung, wonach die Nationaldienstzeit verlängert werden kann, bis der Dienstpflichtige das 50. Altersjahr erfüllt hat, und zwar "under mobilization or emergency situation directives given by the government".

⁵ Nach Informationen der britischen Botschaft in Eritrea (zitiert im "UK Home Office 2011", Teil 9.43) gelten Männer im Alter von 18 bis 57 Jahren als wehrdienstpflichtig. Für Frauen gilt dies von 18 bis 47 Jahre. Die Quelle betont, dass Frauen über 27 im aktiven Nationaldienst stehen, wusste aber nicht, ob Frauen über 27, die noch kein Militärtraining absolviert hatten, diesen Teil des Nationaldienstes absolvieren mussten. Der Bericht von Human Rights Watch (HRW) vom April 2009 zeigt auf, dass es tatsächlich vorkommt, dass Männer bis zum 50. Altersjahr zum Wehrdienst gezwungen werden. Die Organisation bezog sich auf einige Flüchtlinge, die angaben, 55 wäre die oberste Altersgrenze für den Nationaldienst, während andere wiederum die Obergrenze für Männer bei 57 und bei Frauen bei 47 Altersjahren sahen (HRW 2009). Weiter erklärt die Botschaft Grossbritanniens in Eritrea (2008), die Behörden könnten Eritreer bis zu 10 Jahre lang im Nationaldienst behalten. Die Eritrea-Kennerin Tanja Müller von der University of Manchester schreibt in einem Forschungsartikel im Jahre 2008, dass "der Nationaldienst selten nach einem Jahr abgeschlossen wird, wie es ursprünglich geplant war. Ganz im Gegenteil, er wird auf unbestimmte Zeit weitergeführt."

⁶ In Eritrea werden nur wenige Statistiken veröffentlicht. Unter anderem wurde seit der Unabhängigkeit im Jahre 1991 keine Volkszählung durchgeführt. Laut einer internationalen Quelle, mit der Landinfo im Februar 2011 in Asmara sprach, wird die Einwohnerzahl offiziell mit 3,6 Millionen angegeben, während andere von über fünf Millionen Menschen ausgehen.

geschätzt, dass sich 350'000 bis 420'000 Eritreer im aktiven Nationaldienst befinden. Die Hälfte davon war im vom Gesetz vorgeschriebenen Dienst aktiv, während der Rest in dessen Verlängerung war (Healy 2007).⁷

Laut dem Leiter einer eritreischen Organisation (1) gab es im Jahre 2010 in Sawa 14'000 Rekruten; im Jahre 2011 hatte sich diese Zahl auf 17'000 erhöht. Eine Quelle aus diplomatischen Kreisen (4) schätzte die Zahl der Studenten im Jahre 2010 auf 21'000 und auf 18'000 im Jahre 2009. Keiner der Gesprächspartner von Landinfo in Eritrea und im Sudan konnte im Jahre 2011 die Anzahl der im Dienst stehenden Eritreer genauer festlegen.

4.2 DIENSTAUFGEBOT: 1994-2011

Von 1994 bis 2003 wurden die Eritreer in zwei Etappen pro Jahr mobilisiert. Von 2003 an führten die Behörden die Mobilisierung einmal im Jahr (im Juli/August) durch.⁸

Von 1994 bis zum Grenzkrieg im Jahre 1998 boten die Gemeindeverwaltungen in halbjährlichen Intervallen (*Giffa*⁹) neue Rekruten entweder brieflich oder – seltener – mündlich zum Nationaldienst auf. Bis ins Jahr 1998 wurden jeden siebten Monat rund 25,000 Menschen pro Etappe zum Nationaldienst aufgeboden. Die Aufgebote wurden von den lokalen Verwaltungseinheiten, den *Zobas*, versandt. Man erhielt den Befehl, sich an bestimmten Orten einzufinden, z.B. in einem Fussballstadion oder in einer Schule, von wo man dann nach Sawa gebracht wurde.

Ein Mitglied einer christlichen Minderheit, das Landinfo im Februar 2011 in Asmara traf, beschrieb das Aufgebot in den 90er Jahren wie folgt:

Am Anfang (1995 - 2000) wurde man schriftlich von der Zoba einberufen. Dieser Brief war kurz, mit Maschine geschrieben und wies keinen Stempel auf. Wenn man nicht nach Sawa reiste, konnte man in einer "Einsammlung" aufgegriffen werden. Diese begannen um 1995/1996. Indessen war es nicht schwierig, sich solcher Einsammlungen zu entziehen. Man merkte das an der Umgebung, und da wusste man, dass es an der Zeit war, zu Verwandten zu reisen, um sich zu verstecken.

Die Quelle selber hatte dies getan. Weiter erklärte sie, dass es leichter wurde, sich den "Round-Ups" zu entziehen, nachdem sie eine Identitätskarte erhalten hatte.

Ab Sommer 2002 versuchten die Eritreer vermehrt, den Nationaldienst zu umgehen, und die Behörden begannen, stärkere Mittel anzuwenden, um die Eritreer zum Nationaldienst aufzubieten (diplomatische Quelle 1, E-Mail 2002). Die Militärpolizei durchsuchte private Häuser, Arbeitsplätze und Orte des sozialen Beisammenseins in ihrer Jagd auf Rekruten. Auch Frauen wurden mit Gewalt geholt, auf eine Weise, wie es vorher nicht vorgekommen war. Im Februar 2005 geschah es

⁷ Crisis Group (2007) schätzt die Anzahl Eritreer im Nationaldienst auf "Hunderttausende".

⁸ 1. Runde, Sommer 1994, 2. Runde - Winter 1995, 3. Runde Sommer 1995, 4. Runde Winter 1996, 5. Runde Sommer 1996, 6. Runde Winter 1997, 7. Runde Sommer 1997, 8. Runde Winter 1998, 9. Runde Sommer 1998, 10. Runde Winter 1999, 11. Runde Sommer 1999, 12. Runde Winter 2000, 13. Runde Sommer 2000, 14. Runde Winter 2001, 15. Runde Sommer 2001, 16. Runde Winter 2002, 17. Runde Sommer 2003, 18. Runde Sommer 2004, 19. Runde Sommer 2005, 20. Runde Sommer 2006, 21. Runde Sommer 2007, 22. Runde Sommer 2008, 23. Runde Sommer 2009, 24. Runde Sommer 2010.

⁹ „*Giffa*“ (auf Tigrinya) heisst Aufgebot und Einsammlung zum Wehrdienst.

zum ersten Mal, dass Jugendliche an hellichtem Tage aufgegriffen wurden, nachdem dies vorher jeweils abends geschah (diplomatische Quelle 1, E-Mail 2005). In einer E-Mail im Jahre 2006 berichtete dieselbe Quelle über Anzeichen, dass die Einsammlungen offenbar ausgedehnt wurden und dass angenommen werden muss, dass dies mit der angespannten Situation im Zusammenhang mit dem Grenzkonflikt verbunden sei.

Am 22. Mai 2008 berichtete Awate über eine neue *Giffa*-Runde:

Acht Brigaden, je vier aus Senafe und Assab, sind nach Asmara aufgeboden worden, um den "Dschungel in Asmara" unter Kontrolle zu halten. Die Hauptaufgabe der Brigaden war es, Jugendliche aufzugreifen, die unter eine der folgenden zwei Kategorien fielen: die Kobelti - für den Nationaldienst registrierte und ohne Erlaubnis ihrer Vorgesetzten Urlaub nehmende Personen - und die Lieli Edme - Personen, die das Rekrutierungsalter zwar überschritten, sich aber nicht freiwillig für den Dienst gemeldet haben.

Ausserdem wurden alle Äthiopier für das Training und den Dienst eingezogen (Awate 2008).

Die Eritrea-Expertin Müller (2008, S. 127), die sich selbst für längere Zeit im Land aufgehalten hat, beschreibt die *Giffas* folgendermassen:

(...) Militärpolizeieinheiten sind an verkehrsreichen Strassenecken postiert und kontrollieren die Ausweispapiere von Fussgängern im Dienstalder, vor allem junge Männer. Immer häufiger sind auch Durchsuchungen in Bars, Taxis und den Wohnstätten der Leute durchgeführt worden. Wenn die Identitätspapiere der kontrollierten Person nicht beweisen, dass diese Person ihre Verpflichtungen erfüllt hat, wird sie normalerweise sofort in ein Sammelzentrum und anschliessend nach Sawa gebracht.

Die britische Botschaft in Asmara erklärte im April 2010, dass Nationaldienstpflichtige, die nicht durch die Schule rekrutiert wurden (siehe Teil 9.1), schriftlich aufgeboten werden. Sie werden nicht vorab darüber informiert und haben generell keine Wahl darüber, wo sie den Dienst leisten möchten (UK Home Office 2011).

Laut der britischen Botschaft in Asmara gibt es keine offiziellen Richtlinien für die Durchführung von *Giffas* (UK Home Office 2011). Die meisten Personen, die keine Papiere besitzen, die darauf hinweisen, dass sie entweder beurlaubt oder demobilisiert sind, werden entweder in ein Trainingslager oder ein Verteidigungszentrum gesandt. Offenbar kontrolliert die Polizei bei den *Giffas* hauptsächlich Männer. Kontrollen von Frauen bei *Giffas* kommen weniger regelmässig vor.

Im Bestreben, die Kontrolle über junge Eritreer im nationaldienstpflichtigen Alter zu verbessern, wurden seit dem Sommer 2003 alle Eritreer verpflichtet, das letzte Jahr der Oberstufe (12. Klasse) im Trainingslager Sawa zu absolvieren (Kibreab 2009). Die Schulen informieren die Eltern aller 11.-Klässler über Sawa. Nach der Orientierung wird eine Abreisezeit und ein Abreiseort nach den Sommerferien festgelegt. Am Abreisetag¹⁰ versammeln sich die Schüler in der Schule, von wo sie

¹⁰ Mehrere Quellen, die Landinfo im Jahre 2011 in Asmara traf, erklärten, dass die Schüler im Juli und August nach Sawa reisten.

ins Lager transportiert werden. Die verschiedenen Regionen haben auch verschiedene Abfahrtstage.

Eine grosse Zahl von Eritreern geht nie zur Schule. Diese Leute werden nicht in Sawa trainiert, sondern in anderen Lagern, hauptsächlich in Wi'a.¹¹ Es liegen keine neuen offiziellen Statistiken vor, aber laut einer offiziellen eritreischen Quelle (3), mit der Landinfo 2011 in Asmara sprach, besucht ein Drittel der eritreischen Kinder keine Schule. Der Leiter einer internationalen Organisation, den wir beim selben Besuch trafen, schätzte die Anzahl der Eritreer, die keine Schule besuchen, auf 50 Prozent, Tendenz steigend. In den grossen Städten besucht die Mehrheit die Schule, während der Anteil der Schulbesucher in Gegenden wie Gash-Barka oder Afar deutlich tiefer ist.

4.3 DAS 12. SCHULJAHR IN SAWA

Die Schüler werden nach Sawa gebracht, um das 12. Jahr abzuschliessen, wo auch die Immatrikulierung für höhere Studien stattfindet (Müller 2008). Keine andere Schule in Eritrea bietet das 12. Jahr an, welches man abschliessen muss, um Belege über den Schulbesuch zu erhalten und um an der Universität aufgenommen zu werden. Das Alter beim Abschluss des 12. Jahres kann wegen des möglichen Überspringens früherer Schuljahre variieren. Eine diplomatische Quelle (4) wusste von Abgangsschülern, die 16 Jahre alt waren (Gespräch in Asmara, Februar 2011).

Das Schulprogramm in Sawa ist vom militärischen Training im Lager, welches einen Teil des Nationaldienstes darstellt, getrennt. Die Schule untersteht dem Ausbildungsministerium, während der Nationaldienst eine dem Verteidigungsministerium unterstellte, separate Institution ist. Laut mehreren Gesprächspartnern von Landinfo im Jahre 2011 kommt es trotzdem vor, dass militärisches Training durchgeführt wird, und zwar sowohl vor, während als auch nach dem Schulbesuch.

4.4 MILITÄRISCHE AUSBILDUNG

Laut dem Nationaldienstgesetz dauert der militärische Teil des Nationaldienstes sechs Monate und wird in einem Trainingszentrum durchgeführt (Nationaldienstgesetz 1995, Art. 9). Die wichtigsten Trainingszentren sind Sawa, Kiloma und Wi'a.¹² Mehrere Quellen, mit denen Landinfo im Jahre 2011 in Eritrea und im Sudan sprach, gaben an, dass die Ausbildung in Sawa drei Monate dauert (Treffen mit Vertretern der eritreischen Organisationen (1) und (2); internationale Quellen). Die Quellen waren sich nicht einig darüber, wann die Ausbildung stattfand. Einige berichteten, sie finde vor dem Beginn des Schuljahres statt. Die Mehrheit war hingegen der Auffassung, dass die militärische Ausbildung nach den Prüfungen stattfindet, welche im Jahre 2011 im März durchgeführt wurden. Das Training dauerte bis Ende Juni/Anfang Juli.

Nach Auffassung von Landinfo ist es nicht klar, wie lange die militärische Ausbildung dauert und wann sie stattfindet. Dies kann von Mobilisierungsrunde zu Mobilisierungsrunde verschieden sein und von praktischen und politischen

¹¹ Wi'a ist seit 2009 geschlossen. Siehe Teil 4.4.3.

¹² Andere wichtige Trainingszentren sind Maiter (40 km südwestlich von Assab), welches aber nicht mehr benützt wird, und Adi Roso, das nur für Kommandanten gebraucht wird (Kibreab 2009).

Erwägungen abhängen wie auch von den im Nationaldienstgesetz enthaltenen Bestimmungen. Aber es sieht ganz danach aus, als ob alle (auch diejenigen, welche eine höhere Ausbildung machen), ein Minimum an militärischer Ausbildung absolviert haben. Hauptsächlich geschieht dies während ihres Aufenthaltes in Sawa, aber man kann auch danach noch zum Training aufgeboten werden.

4.4.1 Sawa

Sawa wurde in den 90er Jahren gebaut, um die Rekruten des Landes während ihrer militärischen Ausbildung zu beherbergen. Anfangs wohnten alle Rekruten in Bambushütten. Nach und nach bauten die Soldaten dort Häuser und Schlafsäle. Heute ist Sawa eine Stadt mit der Kapazität, 30'000 Soldaten unterzubringen.

Sawa ist in zwei Bereiche gegliedert: Laut Gesprächspartnern, die Landinfo im Jahre 2011 in Eritrea getroffen hat, gibt es einen Bereich für das 12. Schuljahr und einen für die militärische Ausbildung. In Sawa gibt es einige kleine Geschäfte, die Grundnahrungsmittel, Getränke und Toilettenprodukte verkaufen. Auf dem Gelände des Trainingszentrums befindet sich auch eine Bar.

Was die Abläufe in Sawa anbelangt, gingen die Auffassungen auseinander. Eine Eritreerin, die Landinfo 2011 in Eritrea getroffen hat und von der sich mehrere Kinder in Sawa aufgehalten haben, erklärte, dass nach der Ankunft in Sawa ein zweiwöchiges körperliches Training durchgeführt werde. Danach beginne die Schulphase, die 2011 bis zum 16. März dauerte. Während des Schuljahrs wird um sechs Uhr morgens aufgestanden. Der Tag beginnt mit einer Stunde körperlichen Trainings. An Samstagen wird auf dem Feld gearbeitet, und am Sonntag hat man frei (Gespräch in Asmara, Februar 2011).

Ein eritreischer Flüchtling (1), den wir im Sudan interviewt haben, erklärte, dass in Sawa Schuluniformen getragen werden, die aus einem weissen Hemd mit blau-grünen Hosen bestehen. Auf die Bitte, einen typischen Tag in Sawa zu beschreiben, berichtete er folgendes:

Um fünf Uhr morgens wird man geweckt. Dann muss man das Frühstück zubereiten und sich für die Schule bereit machen. Die Schule beginnt um acht Uhr und dauert bis 12 Uhr. Danach kann man Hausaufgaben erledigen und das während des Tages Gelernte durchgehen. Die Abende sind zum Entspannen da. In Sawa wohnen in jedem Raum 120 Studenten. Während des Aufenthalts dort darf man keine Ferien nehmen, doch die Familie darf zu Besuch kommen. Die Familie wohnt dann in ähnlichen Räumen wie die Studenten; diese Zimmer sind jedoch Familien vorbehalten. Normalerweise dauern diese Besuche zwei bis drei Tage. Während man sich in Sawa aufhält, hat man keine Identitätskarte (Gespräch in Kassala, Februar 2011).

Knaben und Mädchen schlafen in getrennten Räumen, werden aber während des Tages offenbar nicht getrennt, wie eine diplomatische Quelle (4) Landinfo an einem Treffen in Asmara im Jahre 2011 sagte. Die Quelle meinte, es gäbe sexuelle Missbräuche, "as much as you can expect in a place like this."

In Sawa gibt es Verwahrungsorte. Human Rights Watch (2009) hat über Enda Shadushay berichtet, samt unterirdischem Zentrum und Containern. Das Gefängnis von Sawa ist ein eingezäuntes Areal mit 12 Blechhütten. Die Häuser tragen Namen wie Wedi Shika, Bahta, Hinsa und Police. Das Gefängnis von Sawa liegt auf einer

Hügelkuppe (Chyrum 2006).

4.4.2 Kiloma

Das Kiloma-Lager liegt 40 km ausserhalb von Assab und wurde errichtet, um die Anzahl von Dienstverweigerern und Deserteuren zu verringern. Das Training in Kiloma, das acht Monate dauert, besteht laut Beschreibungen aus langen Märschen bis zu 40 km am Tag in einem rauen Klima (Chyrum 2006). Kibreab meinte, dass nur die Rekruten der 17. und 19. Runde in Kiloma ausgebildet worden seien (Gespräch in Bern, November 2009).

Die diplomatische Quelle 1 (E-Mail Mai 2010) hat erklärt, dass Eritreer, die ihren Dienst in Wi'a absolvierten, während der Regenzeit im Jahr 2009 (August/September) nach Kiloma verlegt worden seien, nachdem in Wi'a Hirnhautentzündungen und eine ansteckende Hautinfektion ausgebrochen waren. In früheren Jahren diente Kiloma auch als Alternative zu Wi'a. Wegen der rauen Klimabedingungen in Kiloma wurde Wi'a wieder aktiviert, nachdem die dortigen Probleme gelöst worden waren, sagte die Quelle.

4.4.3 Wi'a

Laut Awate (2007b) und der britischen Botschaft in Eritrea (2008) war Wi'a ein komplett neues, drittes Trainingszentrum in Dankalia nahe der Küste des Roten Meers. Nach dem Ausbruch von ansteckenden Hirnhautentzündungen im Lager wurde Wi'a 2009 geschlossen.¹³ (U.S. Department of State 2010; diplomatische Quelle 1, E-Mail 2010).

Das Wi'a-Lager besteht nicht aus nur einem Lager, sondern ist eine Ansammlung von mehreren Lagern. Im Lager gibt es ein eigenes Verwahrungszentrum. Vor der Schliessung des Lagers 2009 gehörten unter anderem Oberstleutnant Jemal, Oberstleutnant Weddi Haile und Capt. Ramadan zu den Leitern des Lagers. Das Lager ist bekannt für seine ausserordentlich rauen Verhältnisse. Laut Awate (2007a) gibt es im Lager vor allem zwei Gruppen: Wehrdienstverweigerer sowie Mitglieder verbotener Kirchen. Auch Eritreer, die den Nationaldienst erfüllt haben, werden zu weiteren Trainings (Wiederholungskursen) in Wi'a aufgeboten (Awate 2007a). Dies wurde von Quellen, die Landinfo in Asmara und Kassala traf, bestätigt.

Eine diplomatische Quelle (4) erklärte im Februar 2011 gegenüber Landinfo, dass junge Eritreer, die im College scheiterten, nach Wi'a gesandt würden. Es gibt nur sehr wenige Familien, die ihre Kinder nicht nach Sawa schicken. Wenn sie hingegen befürchten, dass ihr Kind nach Wi'a geschickt würde, nehmen sie das Kind vor dem Abschluss der 11. Klasse aus der Schule.

4.5 NACH DER PRÜFUNG UND DER AUSBILDUNG

Eritreer, die das Schlussexamen abgelegt und ihre militärische Ausbildung in Sawa absolviert haben, haben prinzipiell drei Möglichkeiten¹⁴ (Gespräch mit einem Vertreter der eritreischen Behörden (1), Asmara, Februar 2011):

¹³ Die Dienstleistenden dort sind nach Kiloma verlegt worden (siehe Teil 4.4.2).

¹⁴ Diejenigen, die in Wi'a landen, werden für den Nationaldienst alle stets an militärische und nie an zivile Einheiten überführt (diplomatische Quelle 3, Treffen in Asmara, Februar 2011).

1. Eritreer mit guten Noten und Privilegierte¹⁵ gehen an eine der acht Hochschulen des Landes¹⁶, an welchen Studiengänge von zwei und vier Jahren angeboten werden. Nach Abschluss der Ausbildung absolvieren die Examinierten den Nationaldienst und werden dazu ins Verteidigungsdepartement verlegt. Sie führen dort hauptsächlich zivile Arbeiten aus.
2. Denjenigen mit etwas schlechteren Noten werden verschiedene Berufslehren angeboten, sowohl in Sawa als auch ausserhalb. Die regierungstreue Zeitung Shabait hat vom Berufslehrzentrum in Sawa berichtet, welches im Jahre 2007 erbaut wurde. Das Zentrum besteht aus fünf Schulen, die folgende Lehren anbieten: Bau und Anlage, Verwaltung, Technologie und Landwirtschaft. (Efrem 2011). Nach Abschluss der Lehre wird der Nationaldienst entweder im zivilen oder im militärischen Bereich fortgesetzt. Im Juli 2011 bestanden 2'435 Schüler ihre Abschlussprüfung im Zentrum.
3. Jene, die nicht eine Hochschule besuchen oder eine Lehre absolvieren, werden für den weiteren Nationaldienst aufgeboden, meistens unter militärischem Kommando.

Landinfo hat den Eindruck, dass kompetente und privilegierte Eritreer im Nationaldienst nach dem Militärtraining hauptsächlich zivile Aufgaben ausführen. Andere Eritreer, denen es nicht für eine Weiterbildung nach Sawa reicht, sei es an der Hochschule oder in einer Berufslehre, werden an militärische Einheiten überführt. Indessen werden die Richtlinien auf diesem Gebiet ständig geändert. Laut der diplomatischen Quelle (3) befolgen die Behörden ihre eigenen Regeln, die jedoch nicht transparent sind (Gespräch in Asmara, Februar 2011).

4.6 ZIVILER NATIONALDIENST

Wie im vorherigen Abschnitt erwähnt, arbeiten Eritreer mit höherer Ausbildung oder speziellen Kompetenzen sowie privilegierte Eritreer während des aktiven Nationaldienstes und der Verlängerung im Rahmen des *Warsay Yikalo*-Programms hauptsächlich in zivilen Funktionen. Laut mehreren Quellen, mit denen Landinfo 2011 in Eritrea und im Sudan gesprochen hat, sind beide formell dem Verteidigungsministerium unterstellt. Die Nationaldienstpflichtigen führen zivile Aufgaben innerhalb verschiedener Geschäftsbereiche aus; primär in der Staatsverwaltung (zentral sowie lokal), in Dienstleistungsbetrieben (Hotels, Restaurant usw.), Gesellschaften, die der PFDJ gehören, etc.¹⁷ Die Nationaldienstpflichtigen, die zivile Arbeiten ausführen, halten sich hauptsächlich an

¹⁵ Einige der Quellen, die Landinfo im Februar 2011 in Eritrea und im Sudan getroffen hat, betonten, dass privilegierte Eritreer Vorteile geniessen, darunter den Zugang zu einer höheren Ausbildung.

¹⁶ 1) Eritrean Institute of Technology in Mai Nefi, 25 km südlich von Asmara, welche drei Fakultäten hat: a) Faculty of Education, b) Faculty of Engineering, c) Faculty of Technology,
 2) College of Arts and Social Sciences in Adi Keyh, 110 km von Asmara,
 3) College of Agriculture in Hamelmalo, 440 km nordwestlich von Asmara,
 4) College of Business and Economy in Halhale, 30 km südlich von Asmara,
 5) College of Marine Sciences and Technology in Massawa,
 6) School of Medicine (Orota) in Asmara.

¹⁷ Durch Strohfirnen besitzt die PFDJ nahezu ein Export- und Importmonopol.

ihren zivilen Arbeitgeber, sei das ein Departement, eine den Behörden gehörende Gesellschaft oder eine private Firma. Etliche der Gesprächspartner wiesen auf einen deutlichen Unterschied zwischen nicht-militärischen Arbeitgebern und militärischen Arbeitgebern hin. Erstere scheinen nicht so streng militärische Regeln zu haben z.B. bezüglich Urlaub wie letztere. Man kann allerdings vom zivilen Teil des Dienstes in den militärischen verlegt werden. Es liegen jedoch keine Informationen darüber vor, wie oft dies geschieht.

Der Leiter einer eritreischen Organisation (1), den Landinfo im Jahre 2011 in Asmara traf, erklärte, dass man bis zur 22. Rekrutierungsrunde im Sommer 2008 den aktiven Nationaldienst in regulären militärischen Einheiten leisten musste, während qualifizierte Eritreer nach dem 12. Schuljahr direkt in zivile Dienste einberufen wurden. Es gibt Anzeichen dafür, dass die eritreischen Behörden einen grösseren Bedarf im zivilen Sektor sahen und daher den Bedarf an Teilnehmern am militärischen Teil des Nationaldienstes verminderten.

Eine diplomatische Quelle (3) war der Auffassung, dies sei eher zufällig. Abgesehen von der Aufteilung derer mit besseren Noten auf die verschiedenen Hochschulen ist die Zuteilung zu militärischen oder zivilen Aufgaben willkürlich. Das Verfahren ändert sich ständig. Die Schul- und Einwanderungsbehörden folgen ihren eigenen Regeln, die nicht transparent sind.

Leute, die im Zivildienst tätig sind, stehen in den Augen der Behörden weiterhin in militärischer Bereitschaft, wie ein eritreischer Advokat Landinfo bei einem Treffen in Asmara im Februar 2011 sagte. Laut einer diplomatischen Quelle (3) (Gespräch in Asmara, Februar 2011), können sie für militärische Übungen wieder aufgeboden werden. Laut Artikel 23 sind alle, die den Nationaldienst¹⁸ abverdient haben, bis zum vollendeten 50. Altersjahr für die Reservekräfte stellungspflichtig. Dies kann nach Art. 27 des Nationaldienstgesetzes auch für kürzere Perioden mit militärischem Training gelten.

4.7 MILITÄRISCHER NATIONALDIENST

Rekruten, die den Nationaldienst im militärischen Teil absolvieren, unterliegen der militärischen Befehlsgewalt und werden in Einheiten des eritreischen Heeres eingeteilt. Die Armee ist in fünf operative Zonen aufgeteilt, geführt von fünf Generälen, die direkt dem Präsidenten unterstellt sind (siehe Kapitel 3). Zu den Aufgaben, welche die Nationaldienstpflichtigen auszuführen haben, gehören die militärische Arbeit, Arbeiten auf den Besitztümern oder an Projekten der Vorgesetzten, manuelle Arbeit in der Landwirtschaft, im Handwerk, in der Industrie und in der staatlichen Infrastruktur (Kibreab 2009). Sie gehören einer militärischen Einheit mit militärischer Führung an. Auf Ersuchen ist es möglich, Erlaubnis für einen Urlaub zu erhalten, um die Familie zu besuchen, einer Beerdigung beizuwohnen oder unter anderen speziellen Umständen.

Die meisten der Eritreer, welche das 12. Schuljahr nicht abschliessen, Eritreer, die im Rahmen einer *Giffa* rekrutiert werden, sowie Eritreer, denen keine höhere Ausbildung angeboten wird, werden in militärische Einheiten überführt und nicht in

¹⁸ Eritreer, die den Nationaldienst abgeschlossen haben, heissen *agelgelot*.

den zivilen Nationaldienst, wie ein Gesprächspartner, den Landinfo in Asmara im Jahre 2011 traf, erklärte.

Ein 27-jähriger eritreischer Flüchtling (2), den Landinfo in Kassala befragte, erklärte, dass er nach acht Jahren die Schule verlassen habe. Er begann zu arbeiten, wurde aber in einer *Giffa* 2006 gefasst. Darauf absolvierte er vier Monate militärischen Trainings. Danach wurde er in eine militärische Einheit überführt, mit der er in Barentu in der Bauindustrie arbeitete.

Ein weiterer eritreischer Flüchtling (3), den Landinfo in Kassala traf, beschrieb den Verlauf der Dinge nach abgeschlossenem Training in Wi'a wie folgt:

Nach achtmonatiger Ausbildung wurde meine Gruppe an verschiedenen Orten stationiert. Ich wurde nach Senafe gesandt, wo ich drei Tage verbrachte, bevor ich verschwand. Wir wurden bei unserer Ankunft in Senafe registriert (Gespräch in Kassala, Februar 2011).

Im zivilen Nationaldienst arbeitende Rekruten können an militärische Einheiten überführt werden. Ein eritreischer Flüchtling (4), den Landinfo in Kassala traf, erzählte folgendes:

Im Jahre 2003 erhielt ich sechs Monate Training in Sawa und schloss die Landwirtschaftshochschule im Jahre 2007 ab. Das Bildungsministerium schickte mich ins Büro des Landwirtschaftsministeriums in Tesseney für meinen Nationaldienst. Nach einem Jahr dort wurde ich in die militärische First Operation Defence Force versetzt, welche dem Verteidigungsministeriums zugeordnet ist. Zuerst sagte man mir, ich würde an den gleichen Projekten wie im Ministerium weiterarbeiten. Beim Sammeltreffen jedoch wurde mir gesagt, ich sei jetzt Soldat, mit den gleichen Pflichten wie jeder andere Soldat im Regiment, und dass ich mich nicht länger als Zivilperson betrachten konnte. Ich beklagte mich sowohl mündlich wie auch schriftlich bei der Führung der Einheit über meine Arbeitspflichten. Die Führung antwortete mir, indem sie mich auf den Acker schickte, um mit Hacke und Schaufel zu arbeiten.

4.7.1 Lohn und Entschädigung für Nationaldienstpflichtige

Nationaldienstpflichtige erhalten im ersten Dienstjahr monatlich 145 Nakfa [ca. 7.50 CHF]. Mit der Zeit erhöht sich dieses Einkommen auf 500 Nakfa [ca. 26 CHF] pro Monat. Im Verhältnis zu den Lebensmittelpreisen ist dies ein tiefes Einkommen (z.B. wurde erklärt, dass im Februar 2011 ein Kilo Orangen 62 Nakfa kostete). Wenn man ein reguläres Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitgeber erhält, steigt der Lohn deutlich. Dafür muss man allerdings zuerst demobilisiert werden, was von den militärischen Vorgesetzten veranlasst wird, nicht von zivilen (Gespräch mit einer im öffentlichen Sektor im Nationaldienst stehenden eritreischen Quelle in Asmara, Februar 2011).

Es gab Berichte, wonach viele junge, zivilen Nationaldienst leistende Eritreer aufgrund ihres tiefen Einkommens zwei Stellen innehatten: die halbe Zeit im Nationaldienst, die andere Hälfte zusätzlich zum Nationaldienst als Angestellte in nicht-staatlichen Institutionen.

5. FREISTELLUNG VOM NATIONALDIENST

Die Freistellung vom Nationaldienst ist im Nationaldienstgesetz festgelegt. In Wirklichkeit werden aber mehr Gruppen als die im Gesetz erfassten vom Dienst freigestellt. Die Freigestellten werden nicht als demobilisiert betrachtet (siehe Kapitel 6), aber die Begriffe werden teils vertauscht angewendet, was es schwierig macht, sie voneinander zu unterscheiden.

Das Nationaldienstgesetz gibt folgende Umstände als Gründe für eine längerfristige Freistellung vom Nationaldienst an:

- Personen, die ihren Militärdienst abschlossen, bevor das Gesetz in Kraft trat (Oktober 1995)
- Personen, die beweisen können, dass sie am Befreiungskrieg (1962 - 1991) teilgenommen haben
- Blinde, behinderte und psychisch instabile Personen.

Folgende Gruppen sind kurzfristig vom Nationaldienst befreit (Nationaldienstgesetz 1995, Art. 14):

- Studenten
- Gesundheitliche Gründe (sobald man gesund ist, wird die Freistellung aufgehoben)

In der Praxis kann sich dies von Zeit zu Zeit ändern - es kommt auf verschiedene innenpolitische Umstände an. Eritreische Quellen, mit denen sich Landinfo im Mai 2010 in London traf, erklärten, es gebe keine Konsistenz in der Anwendung der Regelungen durch die eritreischen Behörden, weder was Frauen, noch was Männer anbelangt.

5.1 FREISTELLUNG VON ETHNISCHEN UND RELIGIÖSEN GRUPPEN

Im Prinzip ist die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit kein Grund, einzelne Gruppen vom Nationaldienst zu befreien. Doch in Wirklichkeit zwingen die Behörden keine Frauen aus Gegenden, in denen aus religiösen Gründen ein umfassender und starker Widerstand gegen die Wehrpflicht von Frauen besteht, zur Absolvierung des Nationaldienstes (Chyrum, Gespräch in London, Mai 2010; Kibreab, Gespräch in Bern, November 2009).

Dies gilt allerdings nicht für in den grösseren Städten aufgewachsenen muslimischen Frauen. Diese werden als säkularisiert angesehen und somit ausserhalb des Schutzes, der den Frauen in den Landdörfern zugute kommt. Kibreab war der Ansicht, dass muslimische Frauen aus Asmara, Keren, Mendefera, Barentu und Assab durchaus für den Nationaldienst rekrutiert würden. Dies gilt hingegen bestimmt nicht für Akordat, einer konservativen muslimischen Stadt. Männer werden weder aus religiösen Gründen noch aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit vom Dienst befreit (Gespräch in London, Mai 2010).

In Gesprächen, die Landinfo im Februar 2011 in Eritrea und im Sudan führte, wurde bestätigt, dass gewisse religiöse Gruppen (d.h. muslimische Frauen), bis zu einem gewissen Grad vom Dienst befreit sind. Weitere Details wurden nicht bekannt.

5.2 FREISTELLUNG VON FRAUEN

Laut mehreren Quellen in- und ausserhalb von Eritrea werden Frauen zunehmend vom Nationaldienst freigesprochen, wenn sie eine Ehe, Geburt oder ein Stellenangebot nachweisen können, ausserdem wenn sie über Kontakte verfügen (Kibreab, Gespräch in London, Mai 2010; Elsa Chyrum, Gespräch in London, Mai 2010; Leiter der eritreischen Organisationen 1 und 2, Gespräche in Asmara, Februar 2011).

Frauen, die während ihres Dienstes heiraten, erhalten für die Hochzeit und die Hochzeitsreise Urlaub, müssen sich danach jedoch laut Kibreab und Chyrum wieder zum Nationaldienst zurückmelden. Wenn die Frau gute Kontakte zu den Behörden unterhält, kann die Frau aber ihren Dienst in der Nähe ihres Wohnortes oder desjenigen ihres Ehepartners absolvieren. Elsa Chyrum wusste von Frauen, die sich jung verheirateten und daher nie in den Nationaldienst einberufen wurden. Frauen, die vor 1998 heirateten, werden in der Regel nicht aufgeboten, hauptsächlich, weil die Mitglieder dieser Gruppe bereits Mütter geworden sind.

Elsa Chyrum betonte, dass schwangere Frauen vom Dienst ausgenommen sind. Frauen, die ein Kind geboren, aber noch keinen Nationaldienst geleistet haben, werden möglicherweise im Rahmen einer *Giffa* gefasst (in den *Giffas* kontrolliert die Militärpolizei, ob jemand den Nationaldienst absolviert hat). Wenn sie dann dokumentieren können, dass sie Kinder haben, werden sie laufen gelassen - dieser Prozess kann jedoch Wochen dauern.

Laut Chyrum werden Mütter, die vom Dienst freigestellt worden sind, normalerweise nicht in den Dienst zurückbeordert. Sie betonte aber, dass es Ausnahmen geben könnte und dass das Regelwerk in diesem Bereich nicht unbedingt ausschlaggebend sei für den entsprechenden Entscheid. Hauptsächlich seien die Kommandanten für solche Entscheide verantwortlich. Stattdessen können Frauen mit Kindern dazu angehalten werden, verschiedene Arbeiten für die Lokalverwaltung auszuführen, z.B. die Reinigung öffentlicher Gebäude, die Ausführung verschiedener Aufträgen bei lokalen Kommandanten etc. Dies wird weiterhin als Teil des Nationaldienstes angesehen, wobei diese auszuführenden Arbeiten nicht als regulär gelten. Laut der britischen Botschaft können verlobte Frauen vom Dienst befreit werden (UK Home Office, 2011).

Der Leiter einer eritreischen Organisation (1), der grosse Detailkenntnisse über die Umstände der Frauen im Nationaldienst besitzt, hat Landinfo gegenüber erklärt, auch wenn das Gesetz bezüglich der Dienstzeit nicht zwischen Frauen und Männern unterscheidet, so sei die Haltung Frauen gegenüber doch weniger streng. Dies nicht aufgrund von Regeländerungen, sondern eher aus praktischen und pragmatischen Gründen. Frauen werden bei Heirat oder der Geburt eines Kindes vom Dienst befreit, sowie wenn sie ein Stellenangebot oder einen Studienplatz nachweisen können. Weiter betonte die Quelle, dass Frauen Demobilisierungsdokumente erhalten (Treffen in Asmara, Februar 2011).

Der Leiter einer internationalen Organisation (3) erzählte, mehr und mehr Frauen würden demobilisiert. Die Behörden haben Frauen im Nationaldienst gegenüber eine weniger strikte Haltung und sind einer Freistellung dieser gegenüber offener. Frauen werden demobilisiert, wenn sie heiraten. Dies hat zu einer Zunahme von Frühehen geführt. Unter anderem nehmen Eltern ihre Mädchen aus der Schule, wenn sie 15

Jahre alt sind, damit sie heiraten können. Gleichzeitig verlieren die Frauen, die den Nationaldienst nicht absolvieren, viele Privilegien.

Mehrere Gesprächspartner erklärten, dass Frauen mit Kontakten zu den richtigen Behörden mit einem einfacheren und kürzeren Nationaldienst davonkommen.

Die Gesprächspartner, welche Landinfo im Februar 2011 in Eritrea und im Sudan traf, bestätigten, dass Frauen im Fall einer Heirat und/oder der Geburt eines Kindes meistens vom weiteren Nationaldienst befreit werden. Dies wird unterschiedlich gehandhabt. Einige Frauen heiraten vor dem Dienstantritt und gebären Kinder, um den ganzen Dienst zu umgehen. Andere absolvieren einen Teil des Dienstes und werden dann freigestellt (diplomatische Quelle 4; internationale Quelle 3). Landinfo liegen keine belegbaren Informationen vor, die aufzeigen, wie gross der Anteil der Frauen ist, die vom weiteren Nationaldienst befreit werden.

5.3 FREISTELLUNG AUS MEDIZINISCHEN GRÜNDEN

Die britische Botschaft in Asmara bezieht sich auf eine eritreische Quelle, die folgende Informationen über die Befreiung vom Nationaldienst aus medizinischen Gründen gab:

Leute, die invalid oder gesundheitlich nicht in der Lage sind, den Militär-/Nationaldienst auszuführen sowie schwangere Frauen können vom Militär-/Nationaldienst freigestellt werden, solche Fälle sind bekannt. Um freigestellt zu werden, müssen diese Personen ein Zeugnis von einem Arzt auf einer Militärbasis vorweisen, das bestätigt, dass sie invalid/gesundheitlich unfähig sind... die Ärzte erstellen die nötigen medizinischen Berichte und sprechen dann eine Empfehlung aus, ob eine bestimmte Person vom Militär-/Nationaldienst freigestellt werden soll. Die Militärbehörden treffen den Entscheid über die Freistellung und stellen die nötigen Dokumente aus (UK Home Office 2011).

Human Rights Watch (HRW) erwähnt psychische Krankheiten als Freistellungsgrund. Rekruten, die vor kurzem Sawa verlassen hatten, beschrieben eine dramatische Zunahme der Anzahl mental instabiler Rekruten. Dies wurde entweder als Ausdruck von Ermüdung durch den Lageraufenthalt ausgelegt oder als ein Versuch der Rekruten, von weiterem Nationaldienst freigestellt zu werden. Eine Quelle, mit der Human Rights Watch in Verbindung stand, war der Ansicht, es sei sehr schwierig, sich auf diese Weise dem Nationaldienst zu entziehen. Entweder müsse man blind sein oder es müsste einem der Abzugsfinger fehlen, um keinen Nationaldienst leisten zu müssen.

Im Jahre 2011 berichtete UNHCR, dass körperlich Behinderte in der Praxis vom Dienst befreit werden. Während der Landinfo-Reise nach Eritrea und in den Sudan wiesen Gesprächspartner auf Eritreer hin, die wegen chronischen Krankheiten wie Diabetes, Sehbehinderungen oder Asthma vom Dienst befreit wurden.

6. DEMOBILISIERUNG

In den meisten Ländern bedeutet Demobilisierung, dass Soldaten kein Anstellungsverhältnis bzw. keine Verpflichtungen mehr gegenüber den militärischen Behörden des Landes haben. In Eritrea sind viele Eritreer nach der Absolvierung des gesetzlich vorgeschriebenen Nationaldienstes von 18 Monaten weiterhin den Verteidigungsbehörden des Landes unterstellt (siehe Kapitel 3). Dies hat zwei Gründe: die Einführung des *Warsay Yikalo-Programms* im Mai 2002, welches in der Praxis eine Verlängerung des Nationaldienstes darstellt, und der ungelöste Grenzkonflikt zwischen Äthiopien und Eritrea.

Im Nationaldienst und dessen Verlängerung *Warsay Yikalo* stehende Eritreer werden vom Verteidigungsministerium verwaltet, gelten jedoch als eigene Einheit. Somit kann die Demobilisierung auf zwei Arten vorgenommen werden: Als abgeschlossener Nationaldienst und/oder als abgeschlossenes Anstellungsverhältnis zum Heer. Man kann den Dienst abgeschlossen haben, ohne formell demobilisiert (d.h. mit ausgestellten Demobilisierungspapieren) zu sein. Deshalb kann man vom Nationaldienst befreit sein, ohne demobilisiert worden zu sein. Dokumentation von Urlaub und Entlassung

6.1 WER IST DEMOBILISIERT WORDEN?

Bis zum Beginn des Grenzkrieges mit Äthiopien (1998 - 2000) wurden zwischen 48,000 und 54,000 ehemalige EPLF-Soldaten demobilisiert. Diese wurden bei Kriegsbeginn 1998 wieder aufgebildet (Pool 2007).

Nach dem Friedensabkommen 2000 (Algier-Abkommen) versprachen die eritreischen Behörden, dass 200,000 Soldaten in drei Phasen demobilisiert würden. Bis 2005 wurden laut UNDP 104,000 Eritreer demobilisiert (Bezug hierauf im Asylum Tribunal 2007). Bis im Jahr 2006 war die Zahl der Demobilisierten auf 65,000 gesunken. Indessen messen weder der Eritrea-Experte David Pool noch Gaim Kibreab diesen Zahlen viel Gewicht zu. Pool schlussfolgert, dass die Betroffenen eine Demobilisierungskarte erhalten haben, jedoch nicht wirklich demobilisiert wurden (Pool und Kibreab, zitiert in Asylum Tribunal 2007).

Die Gesprächspartner von Landinfo in Eritrea und im Sudan (Leiter der eritreischen Organisation 2; Vertreter der internationalen Organisationen 2 und 3) waren der Auffassung, dass Frauen aus einer Reihe von Gründen (siehe Punkt 5.2) demobilisiert wurden. Gleichzeitig betonen mehrere dieser Quellen, dass Frauen zu einem späteren Zeitpunkt in den Dienst zurückbeordert werden könnten und bis zum vollendeten 47. Altersjahr keine Ausreisewilligung erhielten.

Es ist leichter, vom zivilen Teil des Nationaldienstes demobilisiert zu werden als vom militärischen, wie Eritreer, die den Nationaldienst in der öffentlichen Verwaltung absolviert haben, berichten (Treffen in Asmara, Februar 2011). Dies wurde von zwei diplomatischen Quellen (diplomatische Quellen 1 und 4, Treffen in Asmara, Februar 2011) bestätigt. Eigentlich sind beide Dienste dem Verteidigungsministerium unterstellt, doch in der Praxis haben die militärischen Kommandanten bedeutend weniger Einfluss auf Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zu einem zivilen Arbeitgeber stehen.

In einem Gespräch mit Landinfo im November 2009 betonte Gaim Kibreab, dass es möglich ist, sich dem weiteren Dienst durch Hilfe von Kontakten und/oder Bestechungen zu entziehen. Mehrere der Quellen, mit denen Landinfo während der Reise im Februar 2011 sprach, bestätigten dies: Eritreer mit Verbindungen zu den Behörden und ehemaligen Freiheitskämpfern können einen kürzeren Dienst und einen besseren Dienstort organisieren und früher demobilisiert werden (u.a., diplomatische Quellen 1 und 4).

7. URLAUBS- UND ENTLASSUNGSDOKUMENTE

Eritreer, die den Nationaldienst abverdient haben, können Urlaub erhalten und entlassen werden - dies kommt aber nur in begrenztem Umfang vor. Das Nationaldienstgesetz enthält eine Bestimmung, wonach das *discharge certification* oder *certificate of national service completion* genannte Dokument allen, die den Nationaldienst absolviert haben, ausgestellt werden soll.

Eritreische Flüchtlinge, die Landinfo im Jahr 2011 im Sudan befragte (3 und 4), berichteten, dass die Demobilisierungskarten in einem Büro in Enda Korea (Asmara) ausgestellt werden. Das Büro untersteht dem Verteidigungsministerium und ist das einzige Büro, welches Demobilisierungspapiere in Eritrea ausstellt (Gespräche in Kassala, Februar 2011).

Etliche Gesprächspartner erklärten, dass demobilisierten Eritreern in den letzten Jahren ein Blatt Papier im A4-Format ausgestellt wurde anstelle der Demobilisierungskarte.

8. STRAFEN BEI VERGEHEN GEGEN DAS NATIONALDIENSTGESETZ – THEORIE UND PRAXIS

8.1 RECHTLICHER RAHMEN

Laut dem Nationaldienstgesetz (1995) werden Gesetzesübertretungen mit Bussen und Gefängnisstrafen geahndet. Nach Art. 37 Abs. 1, kann jeder, der die Gesetzesbestimmungen verletzt, mit zwei Jahren Gefängnis und/oder einer Busse von 3,000 Birr¹⁹ [ca. 160 CHF] bestraft werden. Art. 37 Abs. 2 präzisiert dies: Wer sich auf betrügerische Weise dem Nationaldienst entzieht oder indem er sich selber oder einem anderen einen Schaden/eine Amputation zufügt, wird mit zwei Jahren Gefängnis oder einer Busse von 3,000 Birr bestraft, zusätzlich zur Erfüllung der Wehrpflicht. In Fällen, in welchen der Schaden den Dienst verunmöglicht, wird der Betreffende zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Nach Art. 37 Abs. 3, kann jeder, der aus dem Land ausreist und nicht die Wehrpflicht vor Vollendung des 40.

¹⁹ 1997 wurde anstelle des äthiopischen Birr der eritreische Nakfa eingeführt.

Lebensjahres erfüllt hat, mit fünf Jahren Gefängnis bestraft werden, bis der Betreffende 50 Jahre alt ist.

Das Strafgesetzbuch von Eritrea (*Transitional Penal Code of Eritrea*) ist identisch mit dem äthiopischen Strafgesetzbuch von 1957. Unter diesem wird Desertion oder Fernbleiben nach dem Urlaub mit einer Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft. Wenn das Verbrechen unter speziellen Umständen begangen wurde, u. a. während eines Krieges, wird dieses mit Gefängnisstrafen von fünf Jahren bis lebenslänglich bestraft und in den schlimmsten Fällen mit der Todesstrafe (Äthiopisches Strafgesetz 1957, Kapitel 3, Paragraph 300, Nr. 1 und Nr. 2).

Personen, die das Land im dienstpflichtigen Alter verlassen haben, werden als Deserteure betrachtet und bestraft (eritreischer Anwalt, Treffen in Asmara, Februar 2011). Die Quelle hatte noch nie davon gehört, dass ein solcher Strafbestand von einem regulären eritreischen Gericht beurteilt wurde. Keiner der Gesprächspartner, die Landinfo im Jahre 2011 in Eritrea und im Sudan trafen, wusste von Gerichtsverfahren gegen Eritreer wegen Zuwiderhandlungen gegen das Nationaldienstgesetz.

8.2 BESTRAFUNGEN IN DER PRAXIS

Es ist nicht ungewöhnlich, dass im Nationaldienst stehende Eritreer die Gesetzesbestimmungen in mehreren Bereichen verletzen. Häufig sind die Leute wegen der langen Dienstzeit und schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse frustriert und verlassen das Land illegal. Gemäss den Landinfo-Gesprächspartnern vom Februar 2011 kam es auch zu Bestrafungen, wenn Leute aus dem Urlaub nicht zurückkehrten. Ein weiterer Strafbestand ist gegeben, wenn Eritreer den Wehrdienst verweigern, aber früher oder später von den Behörden aufgegriffen werden.

Die Gesprächspartner von Landinfo in Asmara betonten, dass bei solchen Strafbeständen willkürliche Massnahmen ergriffen werden. Sie werden meist von den militärischen Vorgesetzten bestimmt und sind nicht im Gesetz vorgesehen. Es wurden jedoch einige Tendenzen beschrieben:

- Die unbewilligte Abreise aus dem Nationaldienst mit illegaler Ausreise aus Eritrea wird als schlimmerer Tatbestand als eine verspätete Rückkehr aus dem Urlaub angesehen.
- Mehrere Quellen unterschieden zwischen Leuten, die sich dem militärischen und dem zivilen Teil des Dienstes entziehen. Sie waren der Auffassung, dass erstere als Deserteure angesehen werden und die Gefahr grösser ist, dass sie sie mit einer Haftstrafe oder durch körperliche Übergriffe bestraft werden. Letztere müssen meistens zum Dienst zurückkehren, allerdings oft unter strengeren Arbeitsbedingungen und in weniger angenehmen Diensten²⁰ (diplomatische Quellen 1 und 4; eritreische Quelle im Nationaldienst in der öffentlichen Verwaltung, Treffen in Asmara, Februar 2011).

²⁰ Eine Quelle verwies auf das Beispiel eines Eritreers, der aus seinem Zivildienst in Barentu nach Schweden floh. Es gefiel ihm dort nicht und er bereute seine Flucht und kontaktierte die Behörden, weil er zurückkehren wollte. Bei seiner Rückkehr erhielt er seine Stelle in Barentu wieder, da Lehrermangel herrschte.

- Personen, die nach der unbewilligten Abreise aus dem Nationaldienst und illegaler Ausreise aus Eritrea ihr Verhältnis zu den Behörden rehabilitieren, indem sie einen Reuebrief unterschreiben, zwei Prozent Steuern im Exil bezahlen und nicht an behördenkritischen Aktivitäten teilnehmen, haben weniger harsche Massnahmen zu befürchten als diejenigen, die ihr Verhältnis zu den Behörden nicht rehabilitieren.
- Leute mit Kontakten und Netzwerken können mit leichteren Massnahmen davonkommen.

In seinen im April 2011 erneuerten *Eligibility Guidelines* schreibt das UNHCR:

In der Praxis werden militärische Vergehen ausserhalb des Gerichtswesens bestraft. Diese Strafen sollen "shoot to kill"-Befehle einschliessen sowie langfristige Verwahrungen oft unter unmenschlichen Bedingungen, Folter und Zwangsarbeit. Refraktäre und Deserteure werden laut Berichten oft gefoltert, während Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen schwere körperliche Strafen erhalten können und so zur Ausführung des Militärdienstes gezwungen werden. Ausserdem werden aussergerichtliche Exekutionen zur Bestrafung von ernsthaften militärischen Vergehen angeblich von lokalen Kommandanten verfügt und von militärischen Einheiten ausgeführt (UNHCR 2011).

Im Jahre 2009 befragte HRW über 40 Deserteure, die allesamt teils mehrfach im Gefängnis waren wegen Vergehen, die vom Stellen von Fragen zum Arbeitspensum bis zum Fluchtversuch aus dem Nationaldienst reichten. Sie berichteten von folgenden Erfahrungen:

Aus der Armee zu desertieren oder nur schon Unzufriedenheit zu äussern über die endlose Dauer des Militärdienstes wird von der Regierung als eine politische Angelegenheit angesehen. Daher werden die meisten politischen Gefangenen ohne Anklage oder Verfahren festgehalten, weil sie den Nationaldienst verweigert oder hinterfragt haben oder für nach militärischem Recht strafbare Vergehen. Mehrere ehemalige Gefangene berichteten Human Rights Watch, dass es sogar für Gefangene, die nur möglicherweise ein nach militärischem Recht strafbares Vergehen begangen haben, kein militärisches Justizsystem gebe und dass diese einfach auf Befehl ihrer Kommandanten verhaftet würden, ohne militärgerichtliches oder anderes Verfahren.

Der letzte Jahresbericht des amerikanischen Aussenministeriums über die Menschenrechtsverhältnisse in Eritrea erwähnte, dass im Laufe des Jahres 2010 etliche Eritreer in der Verwahrung getötet worden seien, dass Folterungen stattgefunden hätten und dass Eritreer, die sich dem Nationaldienst entzogen, für längere Zeit verwahrt worden seien (U.S. Department of State 2011).

Eritreer, die sich durch eine der drei in der Einführung beschriebenen Methoden dem Nationaldienst entziehen, sind nach der Auffassung von Landinfo aussergesetzlichen Bestrafungen durch militärisch Vorgesetzte ausgesetzt. Indes herrscht weitgehend Unsicherheit und Willkür bezüglich dem Umfang der Bestrafungen, welchen man sich aussetzt sowie wer diesen ausgesetzt wird. Eritreer, die zivilen Nationaldienst leisten, sind den Bestrafungen weniger stark ausgesetzt als jene, die den militärischen Dienst absolvieren.

8.2.1 Übergriffe gegen Familienmitglieder von Personen, die sich dem militärischen Nationaldienst entziehen

Seit 1999 wird von Drohungen gegen Familienmitglieder von Eritreern berichtet, die sich dem Nationaldienst entziehen. Seit Juni 2005 gibt es Berichte über Verhaftungen hauptsächlich der Eltern, aber auch anderer Familienmitglieder von jungen Eritreern, die entweder desertiert waren oder den Dienst verweigert hatten. Die meisten Berichte stammten aus der Region Debub südlich von Maekel (Asmara) und nahe der Grenze zu Äthiopien. Im Juni und November 2005 wurden Eltern verhaftet und angeklagt, ihren Kindern geholfen zu haben, ausser Landes zu kommen oder ihnen geholfen zu haben, sich dem Nationaldienst zu entziehen. Wer in der Lage war, eine Kaution zwischen 10'000 und 50'000 Nakfa [ca. 550 bis 2'250 CHF] zu bezahlen, wurde freigelassen (Amnesty 2006; HRW 2009, Seite 46).

Die Aussagen von Personen, die sich dem Nationaldienst entzogen haben und mit denen HRW ausserhalb von Eritrea gesprochen hat, stimmten darin überein, dass ihre Familien 50,000 Nakfa bezahlen mussten oder ihr Ackerland verloren. HRW verwies auch auf Fälle, in denen Familienmitglieder zwischen zwei Wochen und sechs Monaten in Haft gehalten wurden (HRW 2009, Seite 41).

Eine diplomatische Quelle, der Landinfo in dieser Frage grosses Gewicht beimisst, ist der Ansicht, dass die Strafen gegen Familienmitglieder von Deserteuren und Refraktären, von verschiedenen Umständen abhängig sind und dass kein Automatismus der Massnahmen besteht. Die Quelle glaubt, dass in Asmara Familienmitglieder nicht in grossem Ausmass verhaftet werden, dass dies jedoch auf dem Land vorkommen kann. Weiter hängt eine Inhaftierung davon ab, welche Position die Person, die das Land verlassen hat, innehatte. Handelt es sich z. B. um jemanden, der eine wichtige oder eher strategische Rolle im Militär innehatte, ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass gegen die Familie Massnahmen ergriffen werden. Handelt es sich um eine gewöhnliche Person, die eher zivile Nationaldienstarbeit leistet, ist die Gefahr kleiner, dass die Behörden etwas gegen die Familie des Betroffenen unternehmen. Weiter erklärte die Quelle, die Behörden führten eine gewisse Beurteilung der "Schuldfrage" durch. Desertiert jemand während dem Urlaub bei den Eltern, ist die Gefahr grösser, dass sie bestraft werden, als wenn die Desertion während des Aufenthalts im Nationaldienst erfolgt.

Inhaftierte Familienmitglieder werden für kürzere Zeit und unter verhältnismässig besseren Umständen als Dienstpflichtige oder Mitglieder christlicher Minderheiten inhaftiert. Sie dürfen Besuch von Familienmitgliedern empfangen, die Essen und frische Kleidung mitbringen. Die Quelle hatte nicht den Eindruck, dass diese Familienmitglieder in Schiffscontainern oder in unterirdischen Kellern gehalten werden, oder dass sie im Gefängnis Misshandlungen ausgesetzt sind (diplomatische Quelle 1, E-Mail 2010).

8.3 RÜCKKEHR NACH ERITREA

Eritreer, die das Land illegal während des Nationaldienstes verlassen haben und zurückkehren, werden mehreren Quellen zufolge am Flughafen nicht aufgehalten. Die Probleme für Rückkehrer, die im zivilen Nationaldienst standen, beginnen mit der Suche nach Arbeit. Es ist nicht sicher, ob sie an ihre Stellen zurückkehren können, und es kann sich als schwierig erweisen, andere Stellen zu erhalten, wenn sie weder demobilisiert worden noch im Nationaldienst aktiv sind. Ein in der lokalen

Verwaltung tätiger Eritreer erklärte, die Behörden registrierten am Flughafen auch keine Listen von Personen im Nationaldienst (Treffen in Asmara, Februar 2011). Eine diplomatische Quelle (4) sah es anders: Sie war der Meinung, die Rückkehrer würden am Flughafen aufgegriffen und nach Sawa oder Wi'a geschickt, wo sie Geschirr spülen müssten oder in Isolationshaft gehalten würden (Treffen in Asmara, Februar 2011).

Nationaldienstpflichtige, die Eritrea illegal verlassen und zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukehren, werden mit grosser Wahrscheinlichkeit von den Behörden früher oder später als Personen erkannt, die sich dem Nationaldienst entzogen haben. Von im dienstpflichtigen Alter stehenden Eritreern können Dokumente über den absolvierten Dienst sowie Inlandreisebewilligungen verlangt werden. Laut einem Gesprächspartner, den Landinfo im Jahre 2011 in Asmara traf, führt die Nichtvorhandensein solcher Dokumente in der Regel zur Überführung in ein Gefängnis oder eine Polizeiwache zwecks näherer Abklärung.

9. REFERENZEN

Schriftliche Quellen

- Amnesty (2006, 21. Dezember). *Eritrea: Over 500 parents of conscripts arrested*. London: Amnesty.
<http://www.amnesty.org/en/librry/asset/AFR64/015/2006/en/elcd5b18-d3c6-11dd-8743-d305bea2b2c7/afr640152006en.html>
- Asylum and Immigration Tribunal (2007, 26. Juni). *MA (Draft evaders - illegal departures - risk) Eritrea CG (2007) UKAIT 00059*. London: Asylum and Immigration Tribunal/Immigration Appellate Authority.
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/46822c3f2.html>
- Awate (2007a, 3. Oktober). Scores of Eritreans Die at Wi'A. *Awate*.
<http://www.awate.com/portal/content/view/4634/3/>
- Awate (2007 b, 28. März). Eritrean regime issues circular to cut down desertion. *Awate*. <http://www.awate.com/portal/content/view/4502/3/>
- Awate (2008, 22. Mai). Government's Independence Day present: More youth round ups. *Awate*. <http://www.awate.com/portal/content/view/4854/17/>
- CIA World Factbook (2011). *Eritrea*. Washington, D.C.: CIA.
<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/er.html>
- Chyrum, Elsa (2006, 25. April). Testimony: Ex-prisoner of Brigade Six, Sawa. *Awate*. <http://www.awate.com/portal/content/view/4231/6/>
- Crisis Group (2010, 21. September). *Eritrea: the siege state*. Nairobi/Brüssel: Crisis Group. <http://www.crisisgroup.org/~media/files/africa/horn-of-africa/ethiopia-eritrea/163%20The%20Siege%20State.pdf>

- Efrem, Samrawit (2011, 23. April). Sawa: Centre of empowerment for young Eritreans. *Shabait*. <http://www.shabait.com/articles/q-a-a/1662-awa-center-of-empowerment-for-young-eritreans>
- Äthiopisches Strafgesetz (1957, 23. Juli). *The penal code of Ethiopia 1957*. Addis Abea: Negarit Gazeta. <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49216a0a2.html>
- Healy, Sally (2007, 20. April). Eritrea's economic survival. London: Chatham House. http://www.chathamhouse.org/sites/default/files/public/Research/Africa/200407e_ritrea.pdf
- HRW, d.h. Human Rights Watch (2009, 16. April). *Service for life. State repression and indefinite conscription in Eritrea*. New York: HRW. <http://www.hrw.org/en/reports/2009/04/16/service-life-0>
- Kibreab, G. (2009). Forced labour in Eritrea. *The Journal of Modern African Studies*, 47(1), 41-72.
- Müller, T. (2008). Bare life and the developmental state: implications of the militarisation of higher education in Eritrea. *The Journal of Modern African Studies*, 46(1), 111-131.
- Nationaldienstgesetz (1995, 23. Oktober). *Proclamation of National Service of the Government of Eritrea*. http://www.awate.com/artman/uploads/national_service.pdf
- Negsh, T. & Tronvoll K. (2000). *Brothers at war: Making sense of the Eritrean-Ethiopian war*. Oxford: James Currey.
- Shabait (2011, 17. Juli). Vocation training center graduates over 2,000 students. *Shabait*. <http://allafrica.com/stories/201107181027.html>
- Botschaft Grossbritanniens (2008, 13. Juni). *Questions and answers on military training*. Asmara: Britische Botschaft.
- UK Home Office (2011, 15. April). *Country of origin information report Eritrea*. London: UK Home Office. <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dabf33c2.html>
- UNHCR (2011, 20. April). *UNHCR eligibility guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Eritrea*. Genf: UNHCR. <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dafa0ec2.html>
- U.S. Department of State (2010, 11. März). *2009 Human Rights Report: Eritrea*. Washington, D.C.: U.S. Department of State. <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2009/af/135952.htm>
- U.S. Department of State (2010, 8. April). *2010 Human Rights Report: Eritrea*. Washington, D.C.: U.S. Department of State. <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/af/154345.htm>

Mündliche Quellen

- Chyrum, Elsa. Leiterin, Human Rights Concern, Eritrea. Treffen in London am 25. Mai 2010.
- Diplomatische Quelle (1). Gespräch in Asmara, Februar 2011; E-Mail-Kontakt 2002 – 2010.
- Diplomatische Quelle (2). Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Diplomatische Quelle (3). Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Diplomatische Quelle (4). Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Eritreischer Anwalt. Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Eritreischer Flüchtling (1). Gespräch in Kassala, Februar 2011.
- Eritreischer Flüchtling (2). Gespräch in Kassala, Februar 2011.
- Eritreischer Flüchtling (3). Gespräch in Kassala, Februar 2011.
- Eritreische Quelle, die den Nationaldienst im öffentlichen Sektor absolvierte. Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Eritreische Frau. Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Kibreab, Gaim. Professor für Flüchtlingsstudien am Department of Social and Policy Studies, London South Bank University. Treffen in Bern am 5. November 2009 und in London am 26. Mai 2010.
- Leiter einer eritreischen Organisation (1). Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Leiter einer eritreischen Organisation (2). Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Leiter einer internationalen Organisation (1). Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Mitglied einer christlichen Minderheit. Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Offizielle eritreische Quelle (1). Gespräch in Asmara, Februar 2011.
- Offizielle eritreische Quelle (2). Gespräch in Asmara, Februar 2011.